Exportvertrag: Zahlungssicherung durch Inkassi

Exporteur und Importeur kennen sich schon länger. Eigentlich vertrauen sie einander, aber wohl doch nicht gut genug. Jedoch soll weder ein Akkreditiv noch eine Bankgarantie als Zahlungssicherungsinstrument dienen. Vertrauen ist gut, Kontrolle ist besser! Ziel ist daher eine Geschäftsabwicklung Zug um Zug. Die Lösung hierfür bietet das Dokumenteninkasso. Aber Vorsicht!

Vertraut mit solchen Situationen? Die Maschinenbaufirma Tippi Toppi Engineering GmbH hat in den letzten Jahren schon mehrfach an den russischen Importeur Perfektow OOO ihr Standardprodukt Strato 25F geliefert. Die Zahlung erfolgte stets gegen offene Rechnung. Das russische Unternehmen bestellt erneut dasselbe Produkt, diesmal allerdings mit einem nach individuellen Vorgaben vorzunehmenden Umbau. Das deutsche Exportunternehmen zögert, den Auftrag anzunehmen, auch hinsichtlich der Zahlung des Kaufpreises. Das russische Importunternehmen schlägt daher ein Dokumenteninkasso vor. Vorsorglich konsultiert das deutsche Unternehmen seinen Anwalt und lässt sich von seiner Hausbank beraten. Zum Glück – oder?

Was ist ein Dokumenteninkasso wert?

Anders als Dokumentenakkreditive und Bankgarantien auf erstes Anfordern sind Dokumenteninkassi ihrer Natur nach nicht unabhängig von den zugrundeliegenden Exportverträgen. Der wesentliche Unterschied zwischen einem Dokumentenakkreditiv und einem Dokumenteninkasso besteht darin, dass die bei der Abwicklung eines Dokumenteninkassos eingeschalteten Banken keine eigene Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Exporteur übernehmen. Entscheidend ist daher einzig und allein das Verhältnis zwischen dem Exporteur und dem Importeur.

Ein Dokumenteninkasso kommt deshalb bei einem Exportvertrag als Zahlungssicherungsinstrument nur dann in Betracht, wenn zwischen den Vertragsparteien bereits eine längere Geschäftsbeziehung besteht, sie sich als zuverlässige Vertragspartner kennen oder aus sonstigen Gründen keinerlei Zweifel an dem Erfüllungswillen des Vertragspartners aus dem Exportvertrag haben. Weiterhin ist Voraussetzung, dass der Importeur von einer vereinbarungsgemäßen Lieferung ausgeht und der Exporteur sich auf die Zahlungswilligkeit sowie Zahlungsfähigkeit seitens des Importeurs verlässt.

Unsere neue Serie:
Der Experten-Rat (Teil 7)

Auf dieser Grundlage versendet der Exporteur die Ware an den Importeur. Er kann sich aber nicht sicher sein, dass – worauf Dokumenteninkassi aber abzielen – tatsächlich eine Zahlung, eine Akzeptleistung oder die Abgabe eines unwiderruflichen Zahlungsversprechens seitens des Importeurs erfolgt, wenn ihm die vereinbarten Dokumente über die beauftragten Banken zu diesem Zweck vorgelegt werden.

Worauf ist beim Dokumenteninkasso zu achten?

Das Dokumenteninkasso muss als Zahlungssicherungsinstrument in allen Einzelheiten bereits in dem Exportvertrag vereinbart werden. Dabei sind die Dokumente genau zu bezeichnen, die bei dem Inkasso vorgelegt werden sollen. Regelmäßig werden Dokumenteninkassi den von der Internationalen Handelskammer (ICC) herausgegebenen „Einheitlichen Richtlinien für Inkassi" (ERI) unterstellt. Auch dies sollte schon in dem Exportvertrag festgelegt werden.

Ein Dokumenteninkasso kommt aber grundsätzlich nur dann in Betracht, wenn die politischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse im Importland als geordnet beurteilt werden können und dort keine Importbeschränkungen (z.B. Devisenkontrollen) bestehen oder alle erforderlichen Genehmigungen etc. bereits erteilt sind. Bei sanktionierten Ländern ist dies problematisch. Für Lieferungen in solche Länder ist der wirtschaftliche Wert von Dokumenteninkassi als gering einzuschätzen.

Bei dem Export individueller Einzelanfertigungen stellt ein Dokumenteninkasso ebenfalls kein geeignetes Zahlungssicherungsinstrument dar. Denn wenn der Importeur die Dokumente nicht aufnimmt, befindet sich die Ware im Bestimmungsland oder auf dem Weg dorthin und kann selbst dann, wenn ein Rück- oder Weitertransport wirtschaftlich noch lohnenswert wäre, kaum oder gar nicht anderweitig verwertet werden. Entsprechendes gilt für verderbliche Ware.

Inkassoart	Inhalt der Inkassoart
documents against payment (d/p) Dokumente gegen Kassa	Der Importeur erhält die Dokumente erst nach Zahlung des Kaufpreises.
documents against acceptance (d/a) Dokumente gegen Akzept	Der Importeur erhält die Dokumente erst nach Akzeptierung eines Wechsels.
documents against irrevocable payment order Dokumente gegen unwiderruflichen Zahlungsauftrag	Der Importeur erhält die Dokumente erst nach Unterzeichnung eines unwiderruflichen Zahlungsauftrags.

Nutzen Sie die App „VR International":

Zu vielen Fachbegriffen – zum Beispiel Akkreditiv, Inkasso, Garantien und Währungsabsicherung – gibt es informative Erklärvideos.

Autor

Klaus Vorpeil ist Rechtsanwalt bei NEUSSELMARTIN Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
Taunusstr. 72
(Rheinkai 500)
55120 Mainz
Tel.: 06131 624 71 70
k.vorpeil@neusselmartin.de
www.neusselmartin.de